

An die Mitglieder
der Bundesberufsgruppe
Personaldienstleister

Fachverband der gewerblichen Dienstleister
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288
E dienstleister@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	126/PDL/12/Ki	3260	19. 11. 2012

**Personaldienstleister
Bundesgesetz über die Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes
und anderer Gesetze (BGBl. I Nr. 98/2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass am 14. November 2012 das Bundesgesetz über die Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und anderer Gesetz im Bundesgesetzblatt mit der Nummer BGBl. I Nr. 98/2012 kundgemacht wurde. Dieses Gesetz ist am 15. November 2012 in Kraft getreten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass für eine Reihe von Bestimmungen ein unterschiedliches Inkrafttretungsdatum festgelegt wurde.

Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtlinie in nationales Recht, insbesondere die ausdrückliche Verankerung der Gleichstellung und Gleichbehandlung überlassener Arbeitskräfte mit ArbeitnehmerInnen des Beschäftigers.

Wesentliche Inhalte:

- Änderung des Anwendungsbereiches bei Landarbeitern (§ 1 Abs 2)
- Informationsverpflichtung für Beschäftiger über die Leistung von Nachtschwerarbeit und Schwerarbeit damit der Überlasser seine Meldeverpflichtungen erfüllen kann (§ 5 Abs 1)
- Einführung einer neuen Bestimmung betreffend Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbote (§ 6a)
- Ergänzung bei der Ermittlung der Höhe des Überlassungslohnes in § 10 Abs 1 AÜG: Für die Dauer der Überlassung sind - zusätzlich zu den bereits jetzt maßgeblichen kollektivvertraglichen oder gesetzlich festgelegten Entgeltregelungen im Beschäftigerbetrieb - auch betrieblich festgelegte Entgeltregelungen („sonstige verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art“) dann zu berücksichtigen, wenn es keinen Überlasser-Kollektivvertrag sowie keine kollektivvertragliche, durch Verordnung festgelegte oder gesetzliche Entgeltregelung im Beschäftigerbetrieb gibt.

MITGLIEDERINFORMATION

Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!

- Gleichstellung überlassener Arbeitnehmer mit den Stammarbeitskräften des Beschäftigterbetriebes betreffend die Einbindung in die betriebliche Altersvorsorge vor unter gewissen Voraussetzungen (§ 10 Abs 1a)
- Gleichstellung überlassener Arbeitskräfte mit vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigterbetriebes hinsichtlich Regelungen der Arbeitszeit und des Urlaubes (§ 10 Abs 3)
- Regelung des Zuganges der überlassenen Arbeitskräfte zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen des Beschäftigterbetriebes zu den gleichen Bedingungen wie jenen der Stammmitarbeiter (§ 10 Abs 6)
- Umsetzung der Gleichbehandlung von überlassenen Arbeitskräften mit der Stammbesellschaft für die aus dem Ausland nach Österreich überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich Urlaub, Entgelt, Arbeitszeit, Entgeltfortzahlung, Kündigungsbestimmungen und -entschädigung (§ 10a)
- Neufassung der Regelung über den Inhalt des Arbeitsvertrages (§ 11), mit der die zusätzliche Anwendung des § 2 AVRAG (Dienstzettel) entfällt
- Neuregelung der Mitteilungspflichten des Überlassers und des Beschäftigers (§ 12)
- Neufassung der Regelungen über die Aufzeichnungspflichten sowie die Stichtagsregelung (§ 13): An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollen personenbezogenen Daten (Namen, Geburtsdaten), Daten betreffend Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis, Beginn und Ende der Überlassungsperioden sowie die Beschäftigterbetriebe je Fachverband und Bundesland übermittelt werden. Die zu übermittelnden Daten beziehen sich jeweils auf den Zeitraum der abgelaufenen zwölf Monate beginnend mit Juli des vergangenen Jahres bis Ende Juni des laufenden Jahres. Die Daten sollen binnen Monatsfrist bis Ende Juli auf elektronischem Wege, unter Verwendung des dafür vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (oder einem von diesem beauftragten Dienstleister) bereitgestellten Webportals, übermittelt werden.
- Änderung der Bürgenhaftung: Die Haftung des Beschäftigers reduziert sich anteilig um Sozialversicherungsbeiträge, die dieser bereits gemäß § 67a Abs 3 Z 2 (Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen) nachweislich an das Dienstleistungszentrum überwiesen hat. (§ 14)
- Adaptierung der Regelungen über Meldepflichten gemäß § 17.
- Anhebung der Verwaltungsstrafen (§ 22)
- Schaffung eines Sozial- und Weiterbildungsfonds für überlassene Arbeitskräfte. (Abschnitt V §§ 22a bis 22f) Der Zweck des Fonds liegt einerseits in der Förderung der Weiterbildung der Arbeitnehmer, die während der „Stehzeiten“, also zwischen den Überlassungen, stattfindet, und andererseits in der Gewährung finanzieller Zuschüsse, wenn Arbeitskräfte während der „Stehzeiten“ arbeitslos werden. Der Fonds kann seine Leistungen auch ausweiten, vor allem auch Unterstützungen für Arbeitgeber gewähren, die ihre Arbeitskräfte während der überlassungsfreien Zeiten weiterbeschäftigen.
Die Verpflichtung zur Beitragsleistung soll gemäß § 22d stufenweise in Kraft treten: für überlassene Arbeiter, mit 1. Jänner 2013, für überlassene Angestellte mit 1. Jänner 2017 (§ 23 Abs. 15).

MITGLIEDERINFORMATION

Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!

Die zuvor angeführten Änderungen treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft (§ 23 Abs 15), wobei folgende Ausnahmen bestehen:

- Die Betriebspensionsregelung (§ 10 Abs 1a) und die Neuregelung der Stichtagserhebung (§ 13) treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. (§ 23 Abs 17)
- Die Verpflichtung zur Beitragsleistung hinsichtlich überlassener Angestellter gemäß § 22d Abs 1 und 2 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch e. h.
Fachverbandsobmann

Mag. Jakob Wild e. h.
Fachverbandsgeschäftsführer

Anlagen

- Bundesgesetz über die Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. I Nr. 98/2012)
- Vorblatt und Erläuterungen

MITGLIEDERINFORMATION

Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!